

Schlagzeile:**Rußland muß in Tschetschenien ZP II einhalten**

Fakten:

In Tschetschenien beschossen die russischen Streitkräfte die Stadt Bamut nahe dem Grenzübergang nach Inguschetien, wo sich Tausende von Flüchtlingen aufhalten und auf eine Möglichkeit zur Ausreise warten. Derweil feiert es der Westen als Erfolg, daß Rußland OSZE-Beobachter ins Land läßt. Rußland bleibt aber dabei, daß es sich bei dem Konflikt um eine innere Angelegenheit und die Bekämpfung von Terroristen handle. Die USA bezweifelten gegenüber dem russischen Ministerpräsidenten *Putin* lediglich, daß der Konflikt militärisch zu lösen sei (SZ vom 3. 11. 1999).

Kommentar:

Das von Moskau vorgebrachte Argument, bei dem Konflikt handle es sich um eine innere Angelegenheit der Russischen Föderation, ist nicht nur juristisch hochgradig fragwürdig, sondern aus der Sicht des humanitären Völkerrechts auch belanglos. Rußland ist nämlich durch seine Mitgliedschaft in den Genfer Abkommen an die Einhaltung des humanitärvölkerrechtlichen Mindeststandards der gemeinsamen Art. 3 gebunden. Mehr noch: Rußland ratifizierte am 29. 9. 1989 das ZP II. In Tschetschenien dürfte ZP II gemäß Art. 1, der den Geltungsbereich des Protokolls regelt, in vollem Umfang anwendbar sein: Es findet ein bewaffneter Konflikt im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen den russischen Streitkräften und anderen organisierten bewaffneten Gruppen statt. Diese Gruppen stehen unter einer verantwortlichen Führung und üben eine solche Kontrolle über Teile Tschetscheniens aus, daß sie langanhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und ZP II anzuwenden vermögen.

Entsprechend ZP II haben die russischen Truppen gegenüber allen Personen, die nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, **unter allen Umständen Menschlichkeit** walten zu lassen (Art. 4 Abs. 1). Insbesondere sind jederzeit und überall verboten: Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche und geistige Wohlbefinden der obengenannten Personen, Folter, Kollektivstrafen und Geiselnahmen (Abs. 2). Die Zivilbevölkerung genießt Schutz vor den von den Kampfhandlungen ausgehenden Gefahren und darf nicht das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung von Gewalt **mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten**, ist verboten (Art. 13). Zivilpersonen dürfen nicht gezwungen werden, ihr eigenes Gebiet aus Gründen zu verlassen, die mit dem Konflikt im Zusammenhang stehen (Art. 17).

Die Meldungen aus Tschetschenien lassen den Schluß zu, daß gegen die genannten Bestimmungen verstoßen wird. Wenn andere Staaten die Einhaltung von ZP II fordern, ist dies gemäß Art. 3 **keine verbotene Einmischung** in eine innere Angelegenheit. Als solche sind hiernach nämlich nur Handlungen anzusehen, die darauf abzielen „*mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederzuerstellen*“. (Art. 3 Abs. 1) Obwohl ZP II ausdrücklich die „**Verteidigung der nationalen Einheit**“ zuläßt, darf dies nur unter Beachtung der Grundsätze der Menschlichkeit erfolgen. Dies muß von der Staatengemeinschaft trotz politischer Rücksichten auch eingefordert werden, und zwar unabhängig davon, ob OSZE-Beobachter ins Land gelassen werden oder nicht.